

EHESCHLIEßUNG

Anmeldung der Eheschließung

Erforderliche Unterlagen:

Welche Unterlagen zur Anmeldung einer Eheschließung erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Bei Fällen ohne Auslandsbeteiligung sind im Wesentlichen die folgenden Unterlagen beizubringen:

Familienstand ledig

- aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes). Die Urkunde kann ggf. schriftlich oder online angefordert werden. Dies hängt vom jeweiligen Standesamt ab. Die Beschaffung ist nicht erforderlich, wenn die Geburt hier im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Havelberg erfolgte.

Bei Geburt im Ausland ist entweder eine mehrsprachige Geburtsurkunde oder das fremdsprachige Original mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Urkunde bedarf ggf. einer Apostille oder Legalisation (= Echtheitsbestätigung durch die zuständige ausländische Behörde oder deutsche Auslandsvertretung). Dies hängt vom jeweiligen Geburtsland ab.

- Bescheinigung aus dem Melderegister (nicht Anmeldebestätigung) von Haupt- und Nebenwohnsitz (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Sollten Sie in unserem Zuständigkeitsbereich wohnhaft sein und soll die Eheschließung auch in unserem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, kann das Einwohnermelderegister auch vom anmeldenden Standesamt eingesehen werden.
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Familienstand geschieden oder Lebenspartnerschaft aufgehoben

- aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters (siehe Erläuterungen bei „Familienstand ledig“)
- aktuelle beglaubigte Abschrift des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft, mit Vermerk über die Scheidung bzw. Aufhebung (erhältlich bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wurde). Die Beschaffung ist nicht erforderlich, wenn die Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft hier im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Havelberg erfolgte.
- geeignete Nachweise über die Auflösung aller weiteren Vorehen oder Lebenspartnerschaften (Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteil, Sterbeurkunde)
- Bescheinigung aus dem Melderegister (nicht Anmeldebestätigung) von Haupt- und Nebenwohnsitz (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Sollten Sie in unserem Zuständigkeitsbereich wohnhaft sein und soll die Eheschließung auch in unserem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, kann das Einwohnermelderegister auch vom anmeldenden Standesamt eingesehen werden.
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Familienstand verwitwet

- aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters (siehe Erläuterungen bei „Familienstand ledig“)
- aktuelle beglaubigte Abschrift des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft, mit Vermerk über den Tod des anderen Ehegatten bzw. Lebenspartners (erhältlich bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wurde) Die Beschaffung ist nicht erforderlich, wenn die Eheschließung oder Eintragung der

Lebenspartnerschaft hier im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Havelberg erfolgte.

- geeignete Nachweise über die Auflösung aller weiteren Vorehen oder Lebenspartnerschaften (Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteil, Sterbeurkunde)
- ggf. Geburtsurkunde(n) von Abkömmlingen, mit denen fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht
- Bescheinigung aus dem Melderegister (nicht Anmeldebestätigung) von Haupt- und Nebenwohnsitz (erhältlich im Einwohnermeldeamt). Sollten Sie in unserem Zuständigkeitsbereich wohnhaft sein und soll die Eheschließung auch in unserem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, kann das Einwohnermelderegister auch vom anmeldenden Standesamt eingesehen werden.
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Bei Verlobten mit bereits gemeinsamen Kindern

- Beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters oder Geburtsurkunde des jeweiligen Kindes, mit Angaben zum Vater
- Urkunde(n) über die Anerkennung der Vaterschaft
- ggf. Urkunde(n) über Erklärung bzgl. der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge (Sorgeerklärung)

Fälle **mit Auslandsbeteiligung** sind oft sehr umfangreich. Bitte setzen Sie sich daher bei einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte persönlich mit Ihrem zuständigen Standesamt in Verbindung:

- eine/r von Ihnen beiden ist nicht deutsche/r Staatsangehörige/r
- eine/r von Ihnen beiden besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt
- die Geburt erfolgte im Ausland
- eine vorhergehende Eheschließung erfolgte im Ausland
- eine vorhergehende Ehe wurde im Ausland geschieden

Zuständigkeit

- Für die Anmeldung einer Eheschließung ist das Standesamt des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz) von einem der beiden Verlobten zuständig. Die Eheschließung kann anschließend bei jedem Standesamt in der Bundesrepublik erfolgen.

Umwandlung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Zuständigkeit

Der Antrag auf Umwandlung muss beim Wohnsitzstandesamt einer/s der beiden Lebenspartner/innen gestellt werden. Die Umwandlung selbst, d. h. die Eheschließung, kann dann anschließend bei jedem Standesamt in Deutschland erfolgen.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass der beiden Beteiligten
- jeweils eine beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters
- erfolgt der Antrag auf Umwandlung nicht bei dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, eine aktuelle Abschrift desselben
- Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder

Im Einzelfall sind ggf. auch noch weitere Unterlagen erforderlich. Genaue Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt.

Ausstellung Eheurkunde

Haben Sie geheiratet und benötigen Sie eine neue Eheurkunde, können Sie diese beim Standesamt beantragen. Hierfür wenden Sie sich bitte an das Standesamt, in dem Sie geheiratet haben.

Sie können die Eheurkunde in folgenden Formen erhalten:

- Eheurkunde
- Internationale Eheurkunde
- Beglaubigter Registerausdruck aus dem Eheregister

Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister gibt alle Daten wieder, die das Standesamt im Zusammenhang mit Ihrer Eheschließung eingetragen hat.

Sie erhalten die Urkunde einschließlich eventuell vorhandener Folgebeurkundungen als Ausdruck aus dem elektronischen Register.

Ändern sich die personenstandsrechtlichen Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, zum Beispiel durch eine Namensänderung oder eine Scheidung der Ehe, wird der Eheeintrag durch eine Folgebeurkundung ergänzt. Auf Antrag kann Ihnen dann eine neue Eheurkunde ausgestellt werden.

Rechtsgrundlage(n)

[§§ 55 bis 58 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§§ 61 bis 68 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§§ 48 bis 50 Personenstandsverordnung \(PStV\)](#)

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (bei schriftlicher Beantragung eine Kopie)
- bei Beantragung beziehungsweise Abholung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, deren Personalausweis oder Reisepass und den Personalausweis oder Reisepass des Vertreters beziehungsweise der Vertreterin
- für andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, einen Nachweis ihres rechtlichen Interesses, beispielsweise ein Schreiben des Nachlassgerichts, ein gerichtliches Urteil oder ein vollstreckbarer Titel

Antragsberechtigt sind Sie unter folgenden Bedingungen:

- Sie sind mindestens 16 Jahre alt.
- Sie sind die Ehegattin oder der Ehegatte, auf den oder die sich die Urkunde bezieht.
- Sie sind die Eltern der Ehegatten.
- Sie sind Kind der Ehegatten.
- Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können, zum Beispiel durch ein Schreiben des Nachlassgerichts.
- Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, müssen Sie diese vorher in Deutschland nachbeurkunden lassen.

Es werden Verwaltungsgebühren gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Verfahrensablauf

Ausstellung einer Eheurkunde persönlich beantragen:

- Für eine persönliche Beantragung ist ein Termin erforderlich.
- Sie müssen Ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

- Die Gebühr zahlen Sie direkt bei der Beantragung im Standesamt.
- Außer Ihnen selbst darf auch eine Person Ihres Vertrauens die Urkunde für Sie bestellen und abholen. Sie legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht ihren Personalausweis oder Reisepass (Original oder Kopie) und den eigenen Personalausweis oder Reisepass vor.

Ausstellung einer Eheurkunde schriftlich beantragen:

- Richten Sie ein formloses Schreiben/Email an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Eheurkunde auszufertigen.
- Ihr Schreiben sollte folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname
 - Ihre Meldeanschrift
 - Ort und Datum der Schließung der Ehe und gegebenenfalls Begründung der Lebenspartnerschaft
 - wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
 - den Grund der Beantragung
 - gegebenenfalls weitere Nachweise, zum Beispiel für das rechtliche Interesse
- Legen Sie dem Schreiben eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.
- Nach Antragsbearbeitung erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Nach Gebührenbegleichung erfolgt die Übersendung der Urkunde auf dem Postwege.

Planen Sie für die Antragsbearbeitung eine Bearbeitungszeit von ca. 2 Wochen ein. Die Ausstellung der Eheurkunde oder des begl. Ausdrucks aus dem Eheregister ist 80 Jahre ab Registererstellung möglich.

Ehefähigkeitszeugnis

Deutsche, die im Ausland heiraten möchten, benötigen in den meisten Fällen ein Ehefähigkeitszeugnis. Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Eheschließende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Eheschließende innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig. Gerne können Sie sich in den Konsulaten oder Botschaften der Bundesrepublik Deutschland oder des jeweiligen Staates erkundigen, welche Unterlagen dort für die Eheschließung vorzulegen sind.

Erforderliche Unterlagen:

Die Unterlagen müssen grundsätzlich für beide Partner vorgelegt werden. Im Einzelfall kann es notwendig werden, weitere Nachweise zu erbringen. Ausländische Urkunden müssen im Original sowie mit der Übersetzung eines in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetschers vorgelegt werden.

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder Geburtsurkunde
- erweiterte Meldebescheinigung
- Nachweis Familienstand
- im Einzelfall kann die Vorlage von weiteren Unterlagen und Urkunden erforderlich werden

Es werden Verwaltungsgebühren gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Rechtsgrundlage(n)
[Personenstandsgesetz](#)
[Bürgerliches Gesetzbuch](#)